

STAND: 22. Oktober 2020



# **Hygienekonzept**

**Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der  
weiteren Verbreitung  
von SARS-CoV-2 (“Coronavirus”)**

## **Hygienekonzept**

### Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 ("Coronavirus")

#### **Inhaltsübersicht**

##### **1. Abschnitt: Grundlegendes**

- § 1 Allgemeines zu SARS-CoV-2 und COVID-19
- § 2 Grundlage und rechtlicher Status des Hygienekonzeptes

##### **2. Abschnitt: Hygienebestimmungen**

- § 3 Detaillierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hause der mAHS
- § 4 Weiterführende Hygienemaßnahmen im Hause der mAHS
- § 5 Ahndung von Verstößen gegen das Hygienekonzept

##### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 6 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines zu SARS-CoV-2 und COVID-19**

Ende des Jahres 2019 wurden in Wuhan/China erste Fälle einer neuartigen Infektionskrankheit (heute als COVID-19 bezeichnet) verzeichnet, welche auf eine Infektion mit dem bis dato unbekanntem SARS-CoV-2 Virus zurückgingen. Mittlerweile ist bekannt, dass die Übertragung des Virus zumeist durch eine Tröpfchenübertragung erfolgt. In geschlossenen Räumen mit schlechter Luftzirkulation wurde zudem eine Übertragung über Aerosole nachgewiesen. Zusätzlich ist eine Virusübertragung über kontaminierte Oberflächen zu vermuten.

Zwischen 55 und 85 Prozent der mit SARS-CoV-2 infizierten Personen erkranken erkennbar an COVID-19. Nicht erkennbar erkrankte Personen sind als Virusträger aktiv – unwissentlich – an der Virusverbreitung beteiligt. Die Inkubationszeit von COVID-19 beträgt durchschnittlich ca. sechs Tage; sowohl ein früheres Auftreten (24 Stunden) als auch ein späteres Auftreten von Krankheitsanzeichen (14 Tage) wurde beobachtet. Die Erkrankung verläuft unspezifisch, häufigste Symptome sind Fieber, trockener Husten und Müdigkeit. Weniger häufig sind Gliederschmerzen, eine verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag sowie eine Verfärbung von Fingern oder Zehen.

Zumeist verläuft die COVID-19 Erkrankung, sofern Symptome auftreten, mild bis moderat, schwere Verläufe mit beidseitiger Lungenentzündung und/oder akutem Lungenversagen sowie Verläufe mit tödlichem Ausgang wurden vor allem bei Personen mit Vorerkrankungen oder Personen höheren Alters beobachtet. Dies stellt jedoch keine Relativierung der von SARS-CoV-19 ausgehenden Gefahr dar, da auch unter jugendlichen Personen, die mit dem Virus infiziert und an COVID-19 erkrankt waren, Todesfälle zu verzeichnen sind.

Bei einem leichten Krankheitsverlauf klingen die Symptome der Erkrankung im Normalfall innerhalb von zwei Wochen ab. Liegt ein schwerer Verlauf von COVID-19 vor, so dauert die Genesung im besten Fall drei bis sechs Wochen. Sehr schwere Verläufe, welche zu einer Beatmungsnotwendigkeit führen, enden in ca. 70 Prozent der Fälle tödlich.

### **§ 2 Grundlage und rechtlicher Status des Hygienekonzeptes**

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg ("Corona-Verordnung") in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung. Es berücksichtigt zusätzlich die in diesem Kontext relevanten Verordnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst; hier insbes. die CoronaVO "Studienbetrieb und Kunst" in der Fassung vom 18. Oktober 2020. Das Hygienekonzept unterliegt einer ständigen Überprüfung; es wird in Anpassung an rechtliche Vorgaben sowie sich verändernde Rahmenbedingungen laufend überarbeitet und dabei ggf. verschärft oder erleichtert.

Dieses Hygienekonzept wird von der media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) auf Grundlage von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) als Ordnung erlassen.

## **2. Abschnitt: Hygienebestimmungen**

### **§ 3 Detaillierte Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Hause der mAHS**

(1) Nach § 2 CoronaVO ist es geboten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern keine physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Dieser Mindestabstand wird als verpflichtender Abstand zu anderen Personen in den Räumlichkeiten der mAHS bestimmt, sofern keine physischen Infektionsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Auch bei Vorhandensein physischer Infektionsschutzmaßnahmen wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern dringend empfohlen.

(2) In den Räumlichkeiten der mAHS ist generell und ohne Ausnahme eine Mund-Nase-Bedeckung ("Alltagsmaske") zu tragen (siehe § 3 CoronaVO), um einen möglichst hohen Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 für alle Studierenden, MitarbeiterInnen sowie Gäste der mAHS zu gewährleisten. Auch ein ärztliches Attest befreit nicht von der Pflicht zum Tragen einer Maske; hier greift § 6 der CoronaVO "Studienbetrieb und Kunst", welche es der mAHS ermöglicht, im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes Anordnungen zu treffen, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen. Eine Ausnahme für die Maskenpflicht besteht nur, wenn sich eine Person allein in einem Raum aufhält. Eine Ausnahme kann durch den Rektor der mAHS gewährt werden, sofern sich maximal fünf Personen in einem Raum aufhalten, der Raum alle 30 Minuten fünf Minuten gelüftet wird und zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird.

(3) Alle Personen haben beim Betreten der Räumlichkeiten der mAHS zwingend Ihre Hände zu desinfizieren (siehe § 4 CoronaVO). Desinfektionsmittel steht dabei an den Zutrittspunkten zur Verfügung. Hautkontakte mit Oberflächen sollen von allen Personen in den Räumlichkeiten der mAHS auf ein unbedingt notwendiges Minimum beschränkt werden. Alle Oberflächen in den Räumlichkeiten der mAHS werden regelmäßig von professionellem Reinigungspersonal gereinigt. Zusätzlich sind alle sich in den Räumlichkeiten der mAHS aufhaltenden Personen dazu angehalten, vor und nach Benutzung berührte Gegenstände/Oberflächen selbst zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht dazu bereit.

(4) Mit Betreten einer Räumlichkeit der mAHS haben alle Personen zwingend Ihre Kontaktdaten (Vorname, Name, Anschrift, E-Mail/Telefon, Datum und Uhrzeit) bereitzustellen (siehe § 6 CoronaVO). Bei Verlassen der Räumlichkeit ist der Zeitpunkt zu notieren. Die erhobenen Daten werden von der mAHS nach Vorgaben der DSGVO behandelt.

(5) Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der mAHS ist Studierenden nur auf Einladung oder nach vorheriger Anmeldung und schriftlich dokumentierter Genehmigung durch eine/n MitarbeiterIn der mAHS gestattet, sofern für den Zutritt wichtige Gründe (bspw. Bibliothekszugang, Treffen mit einer/m BetreuerIn einer Prüfungsarbeit) vorliegen. Ein generelles Zutrittsverbot (siehe § 7 CoronaVO) gilt für Personen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person standen, selbst die typischen Symptome (siehe § 1) einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet ausgewiesenen Land aufgehalten oder an einer sogenannten "Corona-Party" teilgenommen haben. Eine Verkürzung der Frist durch Vorlage eines negativen COVID-19 Tests ist dabei nicht möglich. Verschweigen Personen den Aufenthalt in einem Risikogebiet oder die Teilnahme an einer "Corona-Party" und lösen als Virusträger COVID-19 Fälle an der mAHS aus, so sind sie für die Folgen ihres Handelns der mAHS gegenüber voll schadenersatzpflichtig.

#### **§ 4 Weiterführende Hygienemaßnahmen im Hause der mAHS**

(1) Der Zutritt ist für alle Personen nur auf den Bereich/Raum der mAHS beschränkt, welcher unmittelbar in Verbindung mit ihrem Aufenthalt an der mAHS steht. Der Zutritt zu Sozialräumen ist nicht gestattet. Für die Räumlichkeiten des 5. Stocks besteht ein generelles Zutrittsverbot für Studierende, ausgenommen sie sind FunktionsträgerInnen der Hochschule (bspw. Senatsmitglied). Der 4. Stock darf nur nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer Anmeldung im Sekretariat betreten werden. Ggf. werden dazu spezifische Zutrittszeiten zugeteilt.

(2) WC-Anlagen sind – unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung – grundsätzlich nur einzeln aufzusuchen. Der Aufenthalt ist auf ein zeitlich unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken. Es besteht eine Pflicht zu gründlichem Händewaschen.

(3) Lichtschalter und Türen sind – soweit möglich – mit dem Ellenbogen oder mit der mit dem Ärmel bedeckten Hand zu betätigen.

(4) Genutzte Räumlichkeiten sind wetterunabhängig alle 30 Minuten für fünf Minuten durchzulüften.

- (5) Die Benutzung des Fahrstuhls ist Studierenden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen gestattet. Sie hat zwingend einzeln zu erfolgen.
- (6) Jedwedes Mitbringen von Haustieren (insbes. Hunden) ist ohne Ausnahme untersagt.
- (7) In den Räumlichkeiten der mAHS ist der Verzehr von Speisen und/oder Getränken ausnahmslos untersagt.

### § 5 Ahndung von Verstößen gegen das Hygienekonzept

- (1) Verstöße gegen das Hygienekonzept werden ohne Ausnahme sanktioniert. Dabei ist die zunächst die mildeste Maßnahme zur Sanktionierung (bspw. eine Ermahnung) zu wählen, welche dazu geeignet ist, eine möglichst sofortige Wiedereinhaltung des Hygienekonzeptes zu erreichen.
- (2) **Studierende:** Bei wiederholten, bewusst herbeigeführten Verstößen gegen das Hygienekonzept kann gegen Studierende ein temporäres, dem Sachverhalt angemessenes Hausverbot verhängt werden. Ist diese Maßnahme wirkungslos und liegt eine Unbelehrbarkeit vor, so kann final eine Zwangsexmatrikulation des/der betroffenen Studierenden erfolgen, da ein solches Verhalten eine Studierfähigkeit nicht erkennen lässt und zusätzlich das Gemeinwohl gefährdet.
- (3) **MitarbeiterInnen:** Bei wiederholten, bewusst herbeigeführten Verstößen gegen das Hygienekonzept erfolgt eine arbeitsrechtliche Sanktionierung. Erweisen sich eine schriftliche Ermahnung und eine Abmahnung als wirkungslos, so als letztes Mittel eine Kündigung geboten, um den Belangen der Allgemeinheit zu genügen.
- (4) **Gäste:** Bei wiederholten, bewusst herbeigeführten Verstößen gegen das Hygienekonzept wird Gästen ein Hausverbot erteilt. Dies kann in Abhängigkeit des Verhaltens und der Einsicht des Gastes (w, m, d) temporärer oder dauerhafter Natur sein.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung trifft auf Anordnung des Rektors zum 22. Oktober 2020 in Kraft.

Stuttgart, 22. Oktober 2020



Rektor  
Prof. Dr. Sven M. Laudien